

08.02.91

Wi - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften des Gesetzes.

Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften.

Einführung der Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung.

- 2 -

Fristablauf: 22.03.91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

B. Lösung

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das AWG und die StPO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.02.91

Wi - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Februar 1991

121 (421) - 651 09 - Au 138/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes und der Straf-
prozeßordnung

mit Begründung und Vorblatt.

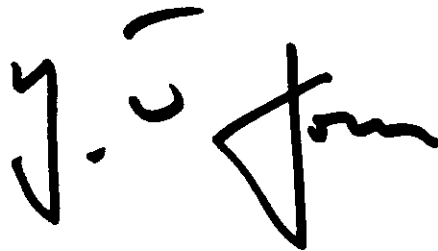
- 2 -

Fristablauf: 22.03.91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil im Zusammenhang mit dem UN-Wirtschaftsembargo gegen den Irak eine weitere Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes sowie die Einführung der Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen im Einzelfall zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam werden sollen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a large, sweeping flourish that ends in a horizontal line.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Siebtens Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden."

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4, und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden."

4. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne oder aufgrund einer im Sinne von § 33 Abs. 5 Nr. 1 erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren ausführt, deren Ausfuhr verboten ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außer in den Fällen des Absatzes 1 eine in § 33 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Außenwirtschaftsverkehr ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung entgegen einem Verbot, ohne die erforderliche Genehmigung oder aufgrund einer erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung vornimmt und dadurch gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verstößt, die vom

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. durch eine in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
 2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.
- (7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5

des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

§ 100a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "Waffengesetzes" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und am Ende angefügt "§ 34 des Außenwirtschaftsgesetzes oder".

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung paßt das AWG die StPO in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung an. Zu diesen Bedürfnissen zählt insbesondere eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung - § 34 - gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen, die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft, Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall durch Verwaltungsakt anordnen zu können. Ferner soll bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs geschaffen werden.

Die Änderungen enthalten keine neuen Pflichten für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr und ordnen keine Beschränkungen an. Deshalb sind preisliche Auswirkungen der Novellierung zu verneinen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a

Das AWG sieht bisher für Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr nur die Form des Erlasses von Rechtsverordnungen vor (§ 2 Abs. 1 AWG). Die Verordnungsermächtigung in § 2 AWG ist darauf beschränkt, Rechtsgeschäfte und Handlungen durch Rechtsverordnung einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Verbot zu unterwerfen. Es fehlt im AWG jedoch eine Ermächtigung zu behördlichen gezielten Eingriffen in konkreten Einzelfällen, in denen durch bestimmte Vorgänge im Außenwirtschaftsverkehr Gefahr für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter droht.

Eine Reihe von Einzelfällen der letzten Zeit läßt es geboten erscheinen, diese erkannte Lücke im Außenwirtschaftsrecht zu schließen. So mußten im Verlauf der letzten eineinhalb Jahre in nicht weniger als sieben Fällen die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) nur deshalb geändert werden, weil in Einzelfällen Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr verhindert werden mußten, die geeignet waren, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Dabei handelt es sich um die Ergänzung der in § 5b und § 45a AWV enthaltenen Verbote wegen eines Projektes der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen; die Einführung einer Genehmigungspflicht zunächst für die Ausfuhr (Teil I Abschnitt C Nummer 1461 der Ausfuhrliste), wenige Monate später auch für die Durchfuhr von Hängegleitern nach dem Libanon, Libyen oder Syrien (§ 38 Abs. 2 AWV); ferner die Beschränkung der Durchfuhr von Waren und Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem irakischen Vorhaben eines Ferngeschützes stehen (§ 38 Abs. 4 AWV) sowie schließlich die Einführung einer weiteren Durchfuhrbeschränkung nach Irak oder Kuwait für die in Teil I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste genannten Waren oder Fertigungsunterlagen (§ 38 Abs. 3 AWV). Auch das im Zusammenhang mit den Sanktionen der EG und der Vereinten Nationen gegen Irak wegen des Überfalls auf Kuwait außerordentlich eilbedürftige "Einfrieren" irakischer oder kuwaitischer Vermögenswerte bei gebietsansässigen Kreditinstituten konnte zunächst nur im Wege der Rechtsverordnung verwirklicht werden (§ 52 AWV).

In allen diesen Fällen mußte zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Aus- oder Durchfuhren einzelner, bestimmter Waren oder rasch erfolgender Geldabflüsse das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung eingesetzt werden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere der nicht nachlassenden Bemühungen einiger Staaten, sich sensitive Waren oder Technologien aus der Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen, muß damit gerechnet werden, daß sich derartige Fälle in der Zukunft wiederholen werden. Wenn auch in Zukunft lediglich das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung zur Verfügung stünde, um Aus- und Durchfuhren, Dienstleistungen oder Handlungen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs im Außenwirtschaftsverkehr in dringenden Einzelfällen zu beschränken, so wäre das sowohl unter rechtlichen als auch praktischen Gesichtspunkten nicht länger vertretbar.

Es wäre rechtlich unsachgemäß, das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung, das für allgemeine Regelungen gedacht ist, auch weiterhin in Einzelfällen einzusetzen. Die Bundesregierung als Verordnungsgeber (§ 27 AWG) wäre dem Vorwurf ausgesetzt, das Institut der Rechtsverordnung in rechtlich zweifelhafter Weise zur Regelung von Einzelfällen zu verwenden. Dieser Vorwurf liegt umso näher, als nach der geltenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 AWG "Beschränkungen ... nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen (sind), das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen." Schon wegen des allgemeinen Charakters von Rechtsverordnungen begrenzt jede der angeführten Einzelfallregelungen den Außenwirtschaftsverkehr in einem weiteren Umfang als es nach § 2 Abs. 2 AWG eigentlich geboten wäre.

Unter praktischen Gesichtspunkten ist die erfolgreiche Beschränkung unmittelbar bevorstehender Aus- und Durchfuhren im Wege der Rechtsverordnung davon abhängig, daß die Zollbehörden die an sich ausfuhrgenehmigungsfreie Ware solange nicht zur Ausfuhrabfertigung freigeben, bis die Bundesregierung eine Rechtsverordnung mit entsprechender Regelung verabschiedet und verkündet hat. Die Nicht-Freigabe an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren ist mit rechtlichen Zweifelsfragen behaftet; es ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft Ausführer eine Ausfuhrabfertigung gerichtlich

durchsetzen, noch bevor die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat. Der Erlaß einer Rechtsverordnung bis zu ihrer Verkündung kann in der Regel zwar rasch erfolgen, bedeutet in jedem Falle aber eine zeitliche Verzögerung von mindestens zwei bis drei Wochen. Das in eiligen Fällen beim Erlaß von Rechtsverordnungen in der Vergangenheit praktizierte Kabinetts-Umlaufverfahren kann nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen, die es für unzulässig erklärt haben - ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist noch anhängig -, derzeit nicht benutzt werden.

Die erkannte Regelungslücke im Außenwirtschaftsgesetz soll durch eine Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsakten, die selbständig neben der Verordnungsermächtigung steht, geschlossen werden. Die Ermächtigung wird dem Bundesminister für Wirtschaft eingeräumt, der vor Erlaß eines Verwaltungsaktes das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt - zur Prüfung der Frage, ob die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bei einem fehlenden Eingreifen gefährdet sind - und dem Bundesministerium der Finanzen - dessen Zollbehörden nach §§ 42ff AWG zur Durchführung von Ermittlungen zuständig sind - herzustellen hat. Es ist angemessen, die Kompetenz einer ministeriellen Ebene zu geben, da die Entscheidungen stets auf eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 7 AWG - zumeist in der Form der Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland - und damit auf ein Votum des AA zu stützen sind. Anders als bei Genehmigungen, deren Erteilung dem Bundesamt für Wirtschaft übertragen ist, handelt es sich hier auch nicht um ein Massengeschäft, das von der ministeriellen Ebene ferngehalten werden müßte.

Als Eingriffsvoraussetzung ist wie in den Eingriffsermächtigungen der Polizeigesetze der Länder (vgl. z.B. § 8 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) "eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr" für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter erforderlich. Der in § 1 AWG kodifizierte Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs wäre durch eine solche für wenige Ausnahmefälle gedachte Eingriffsbefugnis nicht berührt.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, daß die Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft tritt, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten wird in der Regel ein einzelner Ausfuhrvorgang und die sich hierauf beziehende Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft erledigt sein, es sei denn, es besteht über den Einzelfall hinaus Bedarf an einer generellen Regelung durch Rechtsverordnung. Zweck der Regelung ist es, die Eingriffe in den freien Außenwirtschaftsverkehr im Einzelfall auf ein überschaubares Maß zu begrenzen.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 2

Durch die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß die Erteilung von Genehmigungen insbesondere auch von der Zuverlässigkeit des Ausführers abhängig gemacht werden kann. Dies war schon nach der bisher geltenden Rechtslage möglich. Die Bundesregierung hat deshalb am 29.11.1990 "Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern" (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 05.12.1990, Seite 6406) bekannt gemacht.

Nummer 3

Buchstabe a

Nach bisherigem Recht können nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar im Wirtschaftsgebiet wirkende EG-Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr - wie das im August 1990 erlassene EG-Handelsembargo gegen Irak nach dessen Überfall auf Kuwait - nur dadurch straf- und bußgeldbewehrt werden, daß sie in einer deutschen Rechtsnorm wiederholt werden wie das in § 69a AWV in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der AWV vom 09.08.1990

(BANz. S. 4065) geschen ist. Diese Wiederholung ist EG-rechtlich nicht unproblematisch, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der nationale Gesetzgeber in keinem Falle den Eindruck erwecken darf, das - bereits unmittelbar geltende - Gemeinschaftsrecht bedürfe zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit noch einer gesonderten "Umsetzung".

Aus diesem Grunde soll in dem neugefaßten Absatz 4 vorgesehen werden, daß künftig ordnungswidrig auch derjenige handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig in EG-Rechtsakten angeordneten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, wenn durch eine Änderung in § 70 AWV der betreffende EG-Rechtsakt bezeichnet wird. Gesetzliche Vorbilder für diese Regelung sind auch in § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1990 (BGBl. I S. 2266) und in § 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1990 (BGBl. I S. 521) enthalten.

Buchstaben b, c und d

Diese Vorschriften enthalten Folgeänderungen.

Nummer 4

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20.07.1990 (BGBl. I S. 1457) ist § 34 AWG zu einem Gefährdungsdelikt umgestaltet worden. Durch die Neufassung des Absatzes 1 genügt es nunmehr, daß die Zuwiderhandlung gegen eine nach § 7 erlassene Rechtsverordnung geeignet ist, die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter zu gefährden. Für besonders schwere Fälle der Zuwiderhandlung und Gefährdung sieht der neue § 34 Abs. 3 eine erhöhte Freiheitsstrafe vor.

Im Hinblick auf eine Reihe von aufgedeckten Fällen illegaler Ausfuhr von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren und bekanntgewordenen Verstößen gegen das Handelsembargo der Vereinten Nationen gegenüber Irak wegen des Überfalls auf Kuwait hat sich das Bedürfnis nach einer erneuten Änderung von § 34 AWG gezeigt. Mit der

Neufassung soll die Bestrafung sicherheits- und außenpolitisch gravierender Verstöße, insbesondere auch von Verstößen gegen Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, als Straftaten - und nicht mehr als Ordnungswidrigkeiten - erreicht werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 stellen Ausfuhren ohne oder aufgrund erschlicher Genehmigung, die sich auf besonders sensitive Waren, Fertigungsunterlagen und Technologien beziehen, in jedem Falle Straftaten dar. Im einzelnen handelt es sich um Gegenstände der Ausfuhrliste, die in Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), Teil B (Kernenergieliste), Teil C Nr. 1711 (chemische Vorprodukte, die zur Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind) sowie in Teil D und E (Chemie- bzw. Biologieanlagen, die zur Herstellung chemischer bzw. biologischer Kampfstoffe geeignet sind) genannt sind. Nach Satz 2 werden Ausfuhren entgegen gesetzlichen Verboten (wie z.B. § 5b AWV) ebenfalls als Straftat bestraft. Zuwiderhandlungen in den Fällen der Sätze 1 und 2 sind derart schwerwiegend, daß sie bereits a l s

s o l c h e geeignet sind, die in der geltenden Fassung von § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter zu gefährden. Eines besonderen Nachweises - der nach der geltenden Rechtslage noch erforderlich ist -, daß eine Eignung zur Gefährdung dieser Rechtsgüter vorliegt, bedarf es künftig nicht mehr.

Nach Absatz 2 soll die Eignung zur Gefährdung der drei in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter nur dann noch Voraussetzung der Strafbarkeit sein, wenn es sich um Ausfuhren der in Liste C der Ausfuhrliste - mit Ausnahme der Position Nr. 1711 (vgl. Absatz 1) - genannten Waren und Technologien handelt. Der Grund für die differenzierende Behandlung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 liegt darin, daß es sich bei den Waren der Liste C um dual use-Güter handelt, die in der Regel sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sein können. Wegen der vielfältigen industriellen Verwendungsmöglichkeit der Waren ist eine Differenzierungsmöglichkeit bei Ausfuhrverstößen geboten. Dies wird durch eine Fortgeltung der bisher in § 34 Abs. 1 AWG enthaltenen Regelung im Falle illegaler Ausfuhren von Waren der Ausfuhrliste Teil C erreicht.

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 3 sollen illegale Exporte über Strohmannen oder ähnliche Konstruktionen unter Strafe gestellt werden. Es sollen damit Fälle erfaßt werden, in denen z. B. ein Unternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes einem anderen Unternehmen die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Waren liefert, wobei das Lieferunternehmen sowohl von der fehlenden oder erschlichenen Ausfuhrgenehmigung bei dem belieferten Unternehmen als auch von dessen Vorhaben einer ungenehmigten Ausfuhr Kenntnis hat. Der Begriff des "Förderns", mit dem eine verselbständigte Beihilfehandlung unter Strafe gestellt wird, ist bei illegalen Ausfuhren von Kriegswaffen zuletzt in § 19 Absatz 1 Nr. 2 und § 20 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eingefügt worden (vgl. BGBl. 1990 I S. 2428, 2429).

Absatz 4 stellt Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen und in das Außenwirtschaftsrecht übernommen worden sind, unter Strafandrohung. Es handelt sich bei derartigen Verstößen um besonders schwere Fälle von Zuwiderhandlungen, die in jedem Falle die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören und darüber hinaus in der Regel auch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden werden. Nur bei einem geringen Schuldvorwurf soll nach Absatz 4 Satz 2 eine Strafmilderung möglich sein.

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 34 Absatz 2. Die Strafbarkeit des Versuchs bezieht sich auf die Absätze 1 bis 4.

Absatz 6 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 3; allerdings wird die Mindeststrafe dem neuen Absatz 4 angepaßt und von bisher sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Die Höchststrafe beträgt wie im geltenden § 34 Abs. 3 zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Absatz 7 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 4; die Verweisung auf die Absätze 2 und 4 stellt klar, daß auch in diesen Fällen eine fahrlässige Tatbegehung in Frage kommt. Eine fahrlässige Tatbegehung im Falle des Absatzes 3 kommt wegen des Charakters dieser Vorschrift als verselbständigter Beihilfehandlung nicht in Betracht.

Artikel 2

Durch die Vorschrift wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, das durch mehrere Änderungen in den letzten Jahren unübersichtlich gewordene Außenwirtschaftsgesetz in einer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Durch die Ergänzung von § 100a StPO wird künftig in Fällen "begründeten Verdachts" bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf Anordnung des Gerichts ermöglicht. Dies betrifft die in § 34 AWG genannten Straftatbestände; die Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind bereits in § 100a Satz 1 Nr. 3 StPO erfaßt. Die Ergänzung ist vor allem im Hinblick auf eine Reihe von versuchten Verstößen gegen das von den Vereinten Nationen verhängte Wirtschaftsembargo gegen den Irak notwendig geworden.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

01.03.91

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts-
gesetzes und der Strafprozeßordnung

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
/ Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu
nehmen.

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung und Verschärfung der Exportkontrollen im Bereich von Waffen, Rüstungsgütern und von im Rüstungsbereich verwendbaren Gütern. Er hält auch grundsätzlich eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht für erforderlich.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß neben einer Verbesserung und Verschärfung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei Exporten in einige Entwicklungs- und Schwellenländer vor allem auch organisatorische Maßnahmen im Bereich der Genehmigungs- und Kontrollbehörden erforderlich sind, um dem Außenwirtschaftsrecht mehr Wirksamkeit als bisher zu verschaffen.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß über die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen hinaus in folgenden Bereichen von Seiten des Bundes Handlungsbedarf besteht:

- Auf der Ebene der NATO sollte eine Clearingstelle für Exporte von Waffen und rüstungsrelevanten Produkten geschaffen werden, die alle relevanten Entwicklungen in diesem Bereich weltweit beobachtet und für die Mitgliedstaaten fortlaufend Empfehlungen zu einer gemeinsamen Kontrollpolitik erarbeitet.

- Auf EG-Ebene sollten einheitliche Regelungen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit und den Drittlands-export von Waffen und rüstungsrelevanten Produkten geschaffen werden.
- Das Außenwirtschaftsrecht sollte insgesamt für die Anwendung in den Verwaltungsbehörden und in der Wirtschaft klar und übersichtlich gefaßt werden, gegebenenfalls durch eine grundlegende Novellierung.
- Das Bundesamt für Wirtschaft sollte eine dezentrale Organisation in Form einer Zentrale mit Außenstellen erhalten. Nach Auffassung des Bundesrates hätte dies den Vorteil, daß
 - die Genehmigungsverfahren in engerem und ortsnäherem Kontakt mit den Antragstellern durchgeführt und zügiger abgeschlossen werden könnten,
 - eine engere Vernetzung mit den regionalen Organen der Zollverwaltung, der Strafverfolgungsbehörden und der Steuerverwaltung möglich wäre,
 - ein sachkundiger Ansprechpartner für alle Informationen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts vorhanden wäre, der den Unternehmen und den regionalen Wirtschaftsorganisationen vor Ort zur Verfügung stünde.
- Die Genehmigungsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft sollten insgesamt gestrafft werden, z. B. durch beschleunigte Behandlung von Routinefällen.
- Die Bundesregierung und die zuständigen Bundesbehörden sollten durch eine umfangreiche Informationskampagne zusammen mit den Wirtschaftsorganisationen dafür Sorge tragen, daß das geänderte Außenwirtschaftsrecht in den Unternehmen, vor allem auch im mittelständischen Bereich, ausreichend bekannt ist. Die Länder sind bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hierbei mitzuwirken.

2. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 GG. Der neue § 33 Abs. 4 Satz 2 AWG ermächtigt in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 AWG zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Da das AWG zustimmungsbedürftig ist, kann die Zustimmungsbedürftigkeit einer auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates gesetzlich ausgeschlossen werden.

3. Artikel 01 - neu - (§§ 41, 43a, 52 bis 55, 73, 73b,
73d, 73e, 74e, 76 StGB),
Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 8 AWG),
Artikel 1 a - neu - (§ 24 KWKG)

a) Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

'Artikel 01

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43a eine Vermögensstrafe verhängt."

2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

"Vermögensstrafe

§ 43a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat."

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt."

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insofern auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß."

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafen siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen. § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "den Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat."

8. § 73b wird wie folgt gefaßt:

"§ 73 b

Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden."

9. Nach § 73c wird folgender § 73d eingefügt:

"§ 73d

Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73c gilt entsprechend."

10. Der bisherige § 73d wird zu § 73e.
11. In § 74e Abs. 3 werden die Worte "§ 73d Abs. 2" durch die Worte "§ 73e Abs. 2" ersetzt.
12. In § 76 werden nach den Worten "§§ 73 a" die Worte ", 73 d Abs. 2" eingefügt.'

- b) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 34 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die §§ 43 a und 73 d Strafgesetzbuch sind anzuwenden."

- c) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Anderung des Gesetzes über die Kontrolle
von Kriegswaffen

§ 24 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung".

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die §§ 43 a und 73 d Strafgesetzbuch sind anzuwenden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine Möglichkeit vor, die finanziellen Erlöse aus kriminellen Außenwirtschafts- und Kriegswaffengeschäften abzuschöpfen, obwohl das Gewinnstreben die Ursache für diese Kriminalitätsformen ist.

Erst nach Inkrafttreten der Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) - Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 74/90 (Beschluß) -, in denen die Regelungen für die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall im StGB enthalten sind, wäre der Zugriff auf das Vermögen eines Täters rechtlich zulässig. Zuvor müßten jedoch im AWG und im KWKG jeweils Vorschriften ergänzt werden, die insoweit auf das StGB verweisen.

Zur Vermeidung dieser erneuten Gesetzesänderungen und um die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall so schnell wie möglich in das geltende Recht aufzunehmen, erscheint es angezeigt, den Gesetzentwurf der Bundesregierung um die entsprechenden Teile des OrgKG - die mit den Vorschlägen der Bundesregierung übereinstimmen - und die Anwendbarkeitsvorschriften für das AWG und das KWKG zu ergänzen.

Zur Begründung für die Änderungen des StGB wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 7 bis 12 in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität Bezug genommen.

Die Änderungen im AWG und KWKG erstrecken den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls auf alle in diesen Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften.

4. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "Der Bundesminister für Wirtschaft kann" die Worte "in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung birgt die Gefahr, daß ihre Anwendung im Gesetzesvollzug nicht auf Eilfälle beschränkt bliebe und daß es so de facto zu einer Aushöhlung der in § 27 AWG vorgesehenen Mitwirkung des Parlaments auf diesem für das Gemeinwesen so wichtigen Regelungsfeld kommen könnte. Durch die Einfügung der vorgeschlagenen Textstelle werden sowohl die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit als auch die im bisher geltenden Recht vorgesehene und verfassungspolitisch weiterhin wünschenswerte Mitwirkung des Parlaments in Fällen ohne besondere Eilbedürftigkeit sichergestellt.

5. Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 33, 34 Abs. 1 und 2 AWG)

a) a) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "auch" gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.'

b) b) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 34 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer nach § 7 i.V.m. § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Ebenso wird bestraft, wer unter Ausnutzung einer im Sinne von § 33 Abs. 3 Nr. 1 erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung handelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Begründung:

1. Allgemeines

Die Erfahrungen des Golf-Krieges haben gezeigt, daß das gegenwärtige gesetzliche Instrumentarium des Außenwirtschaftsgesetzes offensichtlich noch nicht die erforderliche abschreckende Wirkung gezeigt hat, um deutsche Unternehmen zu veranlassen, auf unerwünschte und gefährliche Geschäftsabschlüsse zu verzichten.

So erscheint es grundsätzlich verfehlt, Bestimmungen zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie Regelungen zur Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Völker lediglich mit einer Bußgeldsanktion zu bewahren (§ 7 i.V.m. § 33 Abs. 1 AWG).

Der vorgelegte Entwurf der Bundesregierung trägt diesem Gebot noch nicht im ausreichenden Maße Rechnung. Ferner erscheinen die für die qualifizierten Fälle vorgesehenen Strafandrohungen als den schwerwiegenden Auswirkungen einer Gesetzesverletzung nicht angemessen.

2. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Buchstabe a

Durch Streichung von § 33 Abs. 1 wird die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Verstoß gegen Verordnungen, die aufgrund von § 7 (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) erlassen worden sind, auch künftig noch lediglich als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Der hier zunächst vorgeschlagene neue Absatz 1 zieht die Konsequenz aus der Streichung von § 33 Abs. 1 und ordnet hierunter fallende Verstöße in den Regelstraftatbestand des § 34 ein. Demgegenüber erscheint die im Entwurf vorgesehene Kasuistik, lediglich besonders sensitive Materialien zu erfassen, als wenig sachgerecht und unpraktikabel. Der entsprechende Änderungsantrag setzt demgegenüber lediglich den Verstoß gegen eine entsprechende Schutzverordnung voraus.

Im Hinblick auf das durch § 34 Abs. 1 bewahrte Rechtsgut ist vorgesehen, daß auf § 7 i.V.m. § 2 gestützte Rechtsverordnungen stets eine Strafsanktion vorsehen.

Nationalstaatlichen Schutzverordnungen nach § 7 AWG ist der Fall gleichzustellen, daß die Europäischen Gemeinschaften Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs vorsehen, deren Sanktionierung sodann in einer innerstaatlichen Verordnung geregelt wird. Die insoweit erforderliche Änderung enthält § 34 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrages. Andererseits ist in diesen Fällen eine Strafbewehrung nur dann gerechtfertigt, wenn Anlaß und Zielrichtung der EG-Reglementierung inhaltlich dem § 7 AWG entsprechen. Dem Ordnungsgeber bleibt daher hier ein Ermessen eingeräumt, ob eine entsprechende Strafbewehrung vorzusehen ist.

6. Artikel 1 Nr. 4 (S 34 Abs. 4 Satz 1 und 6 Satz 1 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind
in § 34 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1
jeweils die Worte "von einem Jahr"
durch die Worte "von zwei Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

In den qualifizierten Fällen des § 34 Abs. 4
und 6 erscheint die vorgesehene Mindest-
strafe von nur einem Jahr im Hinblick auf
die schwerwiegenden Folgen der Tat und die
bedenkenlose Haltung des Täters als unange-
messen niedrig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Mindest-
strafe auf zwei Jahre heraufzusetzen.

7. Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 4 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 34 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft."

Begründung:

Notwendige Klarstellung, da sich aus den Sanktionsmaßnahmen der UNO nur Verpflichtungen für die einzelnen Staaten ergeben.

8. Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 7 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 34 Abs. 7 die Worte "bis zu zwei Jahren" durch die Worte "bis zu drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Entwurfsfassung läßt die angemessene Ahndung leichtfertigen Verhaltens nicht zu. Der Strafraum ist aus diesem Grunde zu erweitern.

9. Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 35 AWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. Nach § 34 ist folgender § 35 einzufügen:

"§ 35

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschrift begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist."

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Vermeidung einer Strafbarkeitslücke im Zusammenhang mit der Dienstleistungen betreffenden Vorschrift des § 45 b AWV.

10. § 45 Abs. 1 AWG

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die Vorschrift des § 45 Abs. 1 AWG dahin zu ändern ist, daß das Bundesamt für Wirtschaft, evtl. auch die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden verpflichtet werden, bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Behörden und Beamte des Polizeidienstes) unverzüglich Strafanzeige zu erstatten, wenn sich Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 34 AWG ergeben.

Begründung:

Nach § 45 Abs. 1 AWG "kann" das Bundesamt für Wirtschaft die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben bekanntgewordenen Informationen und Meldungen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden und auch an die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden übermitteln. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 45 Abs. 1 AWG steht es daher im Ermessen des Bundesamts für Wirtschaft und der anderen zur Überwachung zuständigen Behörden, ob eine Strafanzeige erstattet wird. Im Interesse einer Verbesserung und Intensivierung der Strafverfolgung erscheint es wünschenswert, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AWG im Sinne der Schaffung einer Anzeigepflicht zu ändern. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten sie sieht, die Durchsetzung einer solchen Anzeigepflicht bei den Behörden im Sinne des § 45 Abs. 1 AWG sicherzustellen.

11. Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text nach dem Eingangssatz wird Nummer 1.
- b) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 2 bis 5 anzufügen:

'2. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen."

3. Nach § 111 n werden folgende §§ 111 o und 111 p eingefügt:

"§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlass des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.

§ 111 p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

4. Nach § 459 h wird folgender § 459 i eingefügt:

"§ 459 i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111 o und 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend."

5. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt."

Begründung:

Die Ergänzung der Strafprozeßordnung ist zur Anwendung der in Artikel 01 enthaltenen strafrechtlichen Sanktionen erforderlich.

Zur Begründung für die Änderung der Strafprozeßordnung wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 9, 10, 17 und 18 in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) - Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 74/90 (Beschluß) - Bezug genommen.